

# DIE WINTERREIFENPFLICHT IN DEUTSCHLAND



# IMPRESSUM

Herausgeber:	Bundesinnungsverband für das Deutsche Zweiradmechaniker-Handwerk Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn Telefon: 0228/9127-0, Telefax: 0228/9127-151 E-Mail: zweiradverband@kfgzgewerbe.de
Verfasser:	Natascha Rosenberger
Verantwortlich:	Frank Döring, Bundesinnungsmeister Birgit Behrens, Geschäftsführerin Natascha Rosenberger
Erscheinungsdatum:	November 2011

**Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Herausgebers**

# INFORMATION ZUR WINTERREIFENPFLICHT IN DEUTSCHLAND

## HINTERGRUND

Um bei Wintereinbruch Unfälle von Kraftfahrzeugen auf Grund nicht geeigneter Bereifung sowie erhebliche Verkehrsbehinderungen durch liegen gebliebene Kraftfahrzeuge zu vermeiden, wurde bei der Novellierung der Straßenverkehrs-Ordnung auch der § 2 Abs. 3a StVO, in dem die Winterreifenpflicht in Deutschland definiert wird, überarbeitet. Die Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Bußgeldverordnung trat am 4. Dezember 2010 in Kraft.

## § 2 ABS. 3A STVO LAUTET WIE FOLGT:

"Bei Glätteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte darf ein Kraftfahrzeug nur mit Reifen gefahren werden, welche die in Anhang II Nr. 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/11/EG (ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 42) geändert worden ist, beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S-Reifen). Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 gemäß Anlage XXIX der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, dürfen bei solchen Wetterverhältnissen auch gefahren werden, wenn an den Rädern der Antriebsachsen M+S-Reifen angebracht sind. Satz 1 gilt nicht für Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sowie für Einsatzfahrzeuge der in § 35 Absatz 1 genannten Organisationen, soweit für diese Fahrzeuge bauartbedingt keine M+S-Reifen verfügbar sind."

## FRAGEN UND ANTWORTEN

### 1. WAS SIND M+S-REIFEN (WINTERREIFEN)?

In Anhang II der Richtlinie 92/23/EWG werden M+S-Reifen (Winterreifen) wie folgt definiert: "M+S-Reifen" Reifen, bei denen das Profil der Lauffläche und die Struktur so konzipiert sind, dass sie vor allem in Matsch und frischem oder schmelzendem Schnee bessere Fahreigenschaften gewährleisten als normale Reifen. Das Profil der Lauffläche der M+S-Reifen ist im allgemeinen durch größere Profiltrillen und/oder Stollen gekennzeichnet, die voneinander durch größere Zwischenräume getrennt sind, als dies bei normalen Reifen der Fall ist.

M+S-Reifen werden im allgemeinen Sprachgebrauch als Winterreifen bezeichnet, als solche verkauft und mit einem M+S-Symbol auf beiden Reifenseitenwänden (mindestens auf der äußeren) gekennzeichnet, dies kann auch in Verbindung mit dem Bergpiktogramm mit Schneeflocke geschehen. Jedoch können auch Ganzjahresreifen, die den Eigenschaften der Richtlinie 92/23/EWG entsprechen, mit einem M+S-Symbol versehen sein (Abbildung 2-1).

#### Winterreifen

Der echte Winterreifen hat klar erkennbare Lamellen auf der gesamten Lauffläche bis in die Reifenschulter.

Lamellen sind feine, meist zickzackförmige Einschnitte in den Profilblöcken. Hier im Bildbereich sind sie gelb nachgezeichnet. Sie bilden zahlreiche Griffkanten für den Schnee auf der Fahrbahn.



#### Ganzjahresreifen

Ganzjahresreifen kombinieren verschiedene Profilarten, die teils für den Sommer, teils für den Winter entworfen sind.

Lamellen - im Ausschnitt gelb nachgezeichnet - befinden sich bei diesem Beispiel nur im mittleren Bereich der Lauffläche (im Bild rot eingegrenzt).

#### Geländereifen

So genannte SUV- oder Off-Road-Bereifung ist trotz M+S-Kennnung in der Regel nur leicht bzw. grob lamelliert (in diesem Beispiel keine Zickzack-Lamellen). Ihre Wintertauglichkeit ist daher äußerst begrenzt. Die Verwendung ist möglich auf kalter, nasser Straße - jedoch nicht zu empfehlen auf Schnee und Eis!



#### Sommerreifen

Zum Vergleich: Ein Sommerreifen hat eindeutig **keine** Lamellen!

#### Zeichenerklärung

- ❄❄❄ ausgesprochenes Winterprofil
- ❄❄ wintertaugliches Ganzjahresprofil
- ❄ nur sehr begrenzt wintertaugliches Geländeprofil
- ✗ kein wintertaugliches Profil

## 2. GILT EIN BESTIMMTER ZEITRAUM FÜR DIE WINTERREIFENPFLICHT?

In Deutschland handelt es sich nach wie vor um eine "situative Winterreifenpflicht", das heißt, nur wer bei winterlichen Straßenverhältnissen (Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte) am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen will, muss sein Kraftfahrzeug mit M+S-Reifen (Winterreifen) ausstatten.

## 3. BEI WELCHEN STRAßENVERHÄLTNISSEN MÜSSEN KRAFTFAHRZEUGE GEMÄß STVO MIT M+S-REIFEN (WINTERREIFEN) AUSGERÜSTET SEIN?

Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- und Reifglätte müssen Kraftfahrzeuge, die durch eine Maschine (z.B. Verbrennungsmotor, Elektromotor) angetrieben werden und die gemäß Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für den Straßenverkehr zugelassen sind, an allen Rädern mit M+S-Reifen (Winterreifen) ausgestattet sein. Folgende Kraftfahrzeuge sind betroffen:

- Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge, Motorfahräder
- Personenkraftwagen (einschließlich Quads)
- Nutzfahrzeuge (Busse und Lkw)

#### 4. WAS SIND WINTERLICHE STRAßENVERHÄLTNISSE?

Mit winterlichen Straßenverhältnissen werden gemäß § 2 Absatz 3 StVO folgende Gegebenheiten definiert:

- Glatteis
- Schneeglätte
- Schneematsch
- Eis- oder Reifglätte

Sind diese Straßenverhältnisse gegeben, müssen Kraftfahrzeuge, die am Straßenverkehr teilnehmen, mit M+S-Reifen (Winterreifen) ausgerüstet sein.

#### 5. WELCHE FAHRZEUGE FALLEN UNTER DIE WINTERREIFENPFLICHT?

Die Winterreifenpflicht gilt für alle Kraftfahrzeuge, die durch eine Maschine (z.B. Verbrennungsmotor, Elektromotor) angetrieben werden und die gemäß StVZO für den Straßenverkehr zugelassen sind; folgende Kraftfahrzeuge sind betroffen:

- Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge, Motorfahrräder
- Personenkraftwagen (einschließlich Quads)
- Nutzfahrzeuge (Busse und Lkw)

## 6. WELCHE FAHRZEUGE FALLEN NICHT ODER NUR BEDINGT UNTER DIE WINTERREIFENPFLICHT?

Fahrzeuge, die nicht durch eine Maschine (z.B. Verbrennungsmotor, Elektromotor) angetrieben werden, müssen nicht mit M+S-Reifen (Winterreifen) ausgerüstet sein; Beispiele hierfür sind:

- Fahrräder
- Anhänger

Von der Winterreifenpflicht sind folgende Kraftfahrzeuge befreit, soweit für diese bauartbedingt keine M+S-Reifen (Winterreifen) verfügbar sind:

- Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft
- Einsatzfahrzeuge der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Polizei

Eine eingeschränkte Ausrüstungspflicht gilt für Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3. Diese dürfen bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- und Reifglätte auch gefahren werden, wenn nur die Räder der Antriebsachsen mit M+S-Reifen (Winterreifen) ausgerüstet sind. Gemäß Anlage XXIX StVZO werden die Fahrzeugklassen M2, M3, N2 und N3 wie folgt definiert:

Klasse M2:

Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 5 Tonnen.

Klasse M3:

Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5 Tonnen.

Klasse N2:

Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 12 Tonnen.

Klasse N3:

Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 Tonnen.

Unabhängig davon wird bei Nutzfahrzeugen (Lkw und Busse) eine Bereifung pro Antriebs- und Lenkachse nach Einsatzart des jeweiligen Fahrzeugs empfohlen. Die Reifenhersteller des Wirtschaftsverbandes der deutschen Kautschukindustrie e.V. (wdk) haben dazu entsprechende Empfehlungen zum Betrieb von Nutzfahrzeugen unter winterlichen Bedingungen herausgegeben (Stand Oktober 2010), die unter [www.wdk.de/de/Publikationen.html?d=40380](http://www.wdk.de/de/Publikationen.html?d=40380) abrufbar sind.

## 7. BESTEHT DIE WINTERREIFENPFLICHT AUCH FÜR ROLLER UND MOTORRÄDER?

Die Winterreifenpflicht gilt auch für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge. Daher müssen Roller und Motorräder bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte mit M+S-Reifen (Winterreifen) ausgerüstet sein, deren Profil von Lauffläche und Struktur so konzipiert sind, dass sie vor allem auf Matsch und frischem oder schmelzendem Schnee bessere Fahreigenschaften gewährleisten als z.B. Sommerreifen. Nur dann dürfen sie bei den zuvor genannten Wetterverhältnissen gefahren werden, damit eine sichere Teilnahme am Straßenverkehr gewährleistet ist.

## 8. DÜRFEN MOTORRÄDER (Z.B. ENDUROS) BEI WINTERLICHEN STRAßENVERHÄLTNISSEN MIT STOLLENREIFEN GEFAHREN WERDEN?

Nach Einsatz und Charakteristik werden Motorräder in Typen unterteilt, z.B. Motorroller, Straßenmotorräder (ausschließlich oder überwiegend für den Einsatz auf der Straße konzipierte motorisierte Zweiräder) oder Geländemotorräder (ausschließlich oder überwiegend für den Geländeeinsatz konzipierte motorisierte Zweiräder); so zählen z.B. Enduros aufgrund ihrer Bauweise zu den Geländemotorrädern.

Gemäß der Definition in Anhang II Nr. 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG sind "M+S-Reifen" Reifen, deren Profil der Lauffläche und deren Struktur so konzipiert sind, dass sie vor allem auf Matsch und frischem oder schmelzendem Schnee bessere Fahreigenschaften gewährleisten als normale Reifen (z.B. Sommerreifen). Das Profil der Lauffläche der M+S-Reifen ist im Allgemeinen durch größere Profilirillen und/oder Stollen gekennzeichnet, die voneinander durch größere Zwischenräume getrennt sind als dies z.B. bei Sommerreifen der Fall ist.

Aufgrund der Definition in der Richtlinie 92/23/EWG entsprechen Stollenreifen den gesetzlichen Anforderungen von M+S-Reifen (Winterreifen), so dass z.B. Enduros bei winterlichen Straßenverhältnissen mit Stollenreifen gefahren werden dürfen.

## 9. VIELE PKW-M+S-REIFEN (WINTERREIFEN) SIND ZUSÄTZLICH MIT DEM SO GENANTEN "SCHNEEFLOCKENSYMBOL" GEKENNZEICHNET, WELCHE BEDEUTUNG IST DIESER KENNZEICHNUNG BEIZUMESSEN?

Erfüllen Reifen die in Anhang II der Richtlinie 92/23/EWG beschriebenen Eigenschaften als Winterreifen, sind sie mit M+S (oder M&S oder M.S.) zu kennzeichnen. Insofern stellt diese Kennzeichnung die gesetzliche Grundlage für die Einordnung eines Reifens als Winterreifen dar.

Beim so genannten "Schneeflockensymbol" handelt es sich dagegen um eine zurzeit freiwillige Kennzeichnung durch die Reifenhersteller in Europa, als Ergebnis eines freiwilligen Eigentests von Pkw-Winterreifen/M+S-Reifen (nach ECE-R 30 oder Richtlinie 92/23/EG). Sie ist damit zurzeit keine gesetzliche Grundlage, unabhängig davon aber zu empfehlen.

Darüber hinaus muss an dieser Stelle festgestellt werden, dass es für Lkw- und Lkw-Reifen (nach ECE-R 54 oder Richtlinie 92/23/EG) derzeit weder in der USA noch in Europa ein analoges Testprozedere (einschließlich Referenzreifen) gibt und insofern auch keine relevante "Schneeflockenkennzeichnung"!

## 10. WER IST BEI VERSTOß GEGEN DIE WINTERREIFENPFLICHT BUßGELDVERANTWORTLICH - DER FAHRER ODER DER HALTER?

Die Winterreifenpflicht ist in der Straßenverkehrsordnung (StVO) angesiedelt. Sie ist eine Verhaltensvorschrift. Generell ist der Fahrer eines Kraftfahrzeuges für die Einhaltung der Vorschriften aus der Straßenverkehrsordnung verantwortlich. Insofern wird bei einem festgestellten Verstoß gegen die Winterreifenpflicht immer der Fahrer zur Verantwortung gezogen, nicht der Halter.